

Zahl: 904-1/2/2023

Steindorf am Ossiacher See, 27. April 2023

Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26. April 2023,

Zl.: 904-1/2/2023 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 in der Fassung des Gesetzes, LGBI. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnismachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	€ 78.000,00
Summe Aufwendungen:	€ 127.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 49.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	€ 78.000,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	€ 127.900,00
Geldfluß aus der operativen Gebarung:	€ - 49.900,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 37.400,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 147.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung:	€ - 110.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 160.000,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte¹ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen² wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. April 2023 in Kraft.

(Georg Kavalár)
Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.04.2023

Abgenommen am:

¹ Zweite Dekade des Ansatzes.

² Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

